



Der KGS Mainzer Straße e.V.

## **Satzung des Fördervereins der Katholischen Grundschule Mainzer Straße e.V. (FVMS)**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Katholischen Grundschule Mainzer Straße e.V.", abgekürzt: FVMS.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein hat den Zweck, die geistigen, kulturellen und sozialen Bestrebungen der Schule ideell und materiell zu unterstützen und zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zahlungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung hinsichtlich des Vereinszwecks ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Neutralität**

Bei der Durchführung seiner Aufgaben enthält sich der Verein ausdrücklich jeglicher parteipolitischer Stellungnahme und Unterstützung.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet  
mit dem Tod des Mitglieds;  
durch Austritt;  
durch Streichung von der Mitgliederliste;  
durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Schuljahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags ein Jahr im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss, der mit 3/4-Mehrheit gefasst werden muss, ist auf Verlangen des Mitglieds mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Beiträge werden mit Beginn des neuen Schuljahrs fällig. Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr bestimmt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:  
der Vorstand  
die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:  
der/dem Vorsitzenden,  
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
der/dem Schatzmeister/in,  
der/dem Schriftführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt für Anschaffungen oder Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 250,- Euro.



Der KGS Mainzer Straße e.V.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:  
dem vertretungsberechtigten Vorstand,  
der/dem amtierenden Leiter/in der Schule,  
der/dem amtierenden Vorsitzenden der Schulpflegschaft  
und bis zu 5 Beisitzern.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;  
Einberufung der Mitgliederversammlung;  
Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;  
Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;  
Buchführung;  
Erstellung eines Jahresberichts;  
Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Vereins sein müssen, erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie amtieren bis zur Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, telefonisch oder elektronisch einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche, bei schriftlicher Einladung ab Absendung, einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands im Umlaufverfahren**

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch in einem Umlaufverfahren durch E-Mail oder durch eine Online-Abstimmung erfassen.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, eine Beschlussvorlage den anderen Vorstandsmitgliedern vorzuschlagen. Die/der Anfragende teilt den Gegenstand der Beschlussfassung durch E-Mail und gegebenenfalls durch Link auf das Onlinetool mit dem Hinweis mit, dass die Stimmen innerhalb einer angemessenen Frist bei der/dem Anfragenden eingegangen sein müssen mit.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, der Beschlussfassung im Umlaufverfahren durch Mitteilung per E-Mail zu widersprechen. In diesem Fall wird über den Beschlussgegenstand in der nächsten Vorstandssitzung abgestimmt.

Beschlussfähigkeit im Umlaufverfahren ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in der gesetzten Frist ihre Stimme abgegeben haben. Es entscheidet die Mehrheit der in dem Umlaufverfahren beteiligten Personen. Die/der Anfragende teilt das Abstimmungsergebnis den Vorstandsmitgliedern durch E-Mail mit. Der Beschluss wird in das Protokoll der folgenden Vorstandssitzung aufgenommen.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;  
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;  
Entlastung des Vorstands;  
Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;  
Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;  
Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;  
Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im IV. Quartal des Kalenderjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Absendung, schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss in folgenden Fällen schriftlich und geheim durchgeführt werden:

bei Personalfragen und Kandidatenwahlen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 14 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Sie überwachen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie überprüfen mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse.



Der KGS Mainzer Straße e.V.

## **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die

Schulkonferenz der Katholischen Grundschule Mainzer Straße  
Mainzer Str. 30-34  
50678 Köln,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 24.6.1992 in Köln errichtet und am 28. Oktober 1999, am 08.11.2012 sowie am 25.11.2015 geändert.

Köln, den 25.11.2015

Lutz Geckle  
Vorsitzender

Petra Eich  
Kassenwartin